

B-Plan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße

Artenschutzprüfung (ASP)

(Stand 17.02.2020)

Gutachten im Auftrag des

Rietmann Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB

Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243 A, 53 639 Königswinter

Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27

E-Mail: info@buero-rietmann.de



R I E T M A N N

Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung



BÜRO STRIX

BÜRO STRIX

Naturschutz und Freilandökologie

Dipl.- Forstw. Markus Hanft
Malteserstraße 44
53639 Königswinter

Tel. +49 151 55551402

Email. post@buero-strix.de

Bearbeiter:

Dipl. Forstw. MARKUS HANFT

Königswinter, Februar 2020

Inhalt

1. Anlass und Begriffsdefinition	3
1.1 Anlass	3
1.2 Begriffsdefinitionen	4
2. Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	7
3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik.....	14
3.1 Datengrundlage.....	14
3.2 Vorgehensweise	14
3.3 Methodik.....	15
4 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	17
4.1 Europäische Vogelarten	17
4.2 Fledermäuse	18
4.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie.....	18
4.4 Amphibien und Reptilen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	20
6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1 Europäische Vogelarten	25
6.2 Fledermäuse	33
6.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie.....	36
7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	38
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	38
7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.....	40
7.2.1 Vögel	41
7.2.1.1 Gastvögel	41
7.2.1.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel	41
7.2.2 Fledermäuse.....	42
7.2.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie	43
8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	46
9. Zusammenfassung und Fazit: B-Plan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße.....	47
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	49
11. Anhang	52

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1 Anlass

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I und II orientiert sich an der VV-Artenschutz (2016). Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorn herein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt weiterhin den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung umfasst den Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße - Anlage von Wohnhäusern und Parkplatzflächen an der Wippenhohner Straße, Hennef. Für die Vorhabenumsetzung sind Inanspruchnahmen von Boden und Vegetation notwendig.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann daher vorhabenbedingt nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund dessen soll die vorliegende Artenschutzprüfung klären, ob und – wenn ja – welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Kontext mit dem geplanten Eingriff entstehen können. Sollten durch die Vorhabenumsetzung artenschutzrechtliche Konflikte eintreten, werden Maßnahmen formuliert, die geeignet sind, ein Auslösen der artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände zu vermeiden. Abschließend wird geklärt, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand

bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen

kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriff Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störfaktoren denkbar ist.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet sich im Osten des Zentralortes von (53773) Hennef (Sieg) (**Abbildung 1**).

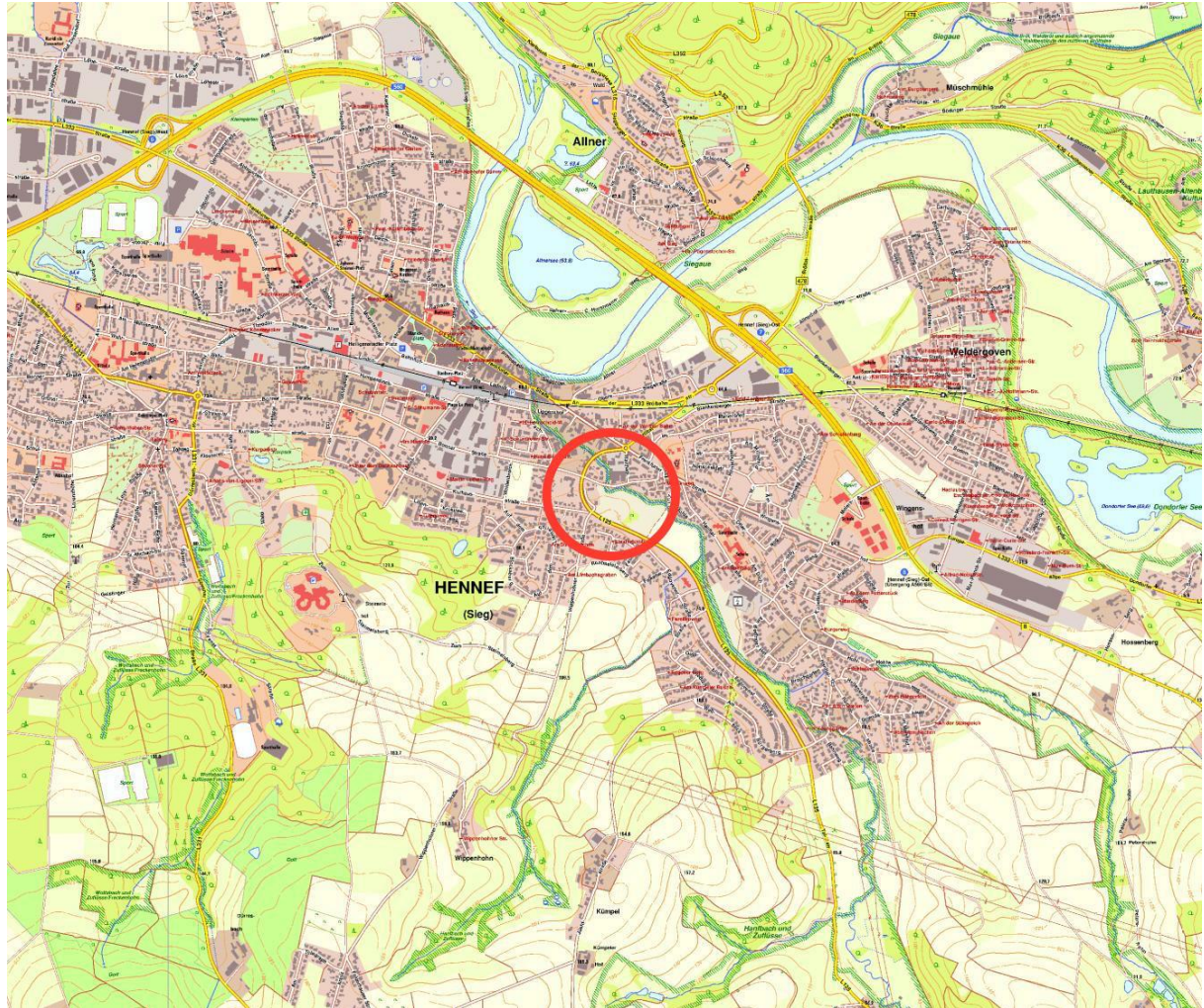


Abbildung 1: Lage des B-Plans an der Wippenhohner Straße, Hennef im Norden (1:10.000). (Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2019. Zugriff: 05.04.2019.



Abbildung 2: Skizzenhafte Darstellung des Plangebietes bzw. Eingriffsgebietes (rote Umrandung, genauer Grenzverlauf des B-Planänderungsgebietes s. Abb. 11). Ein Großteil der im Eingriffsgebiet abgebildeten Bäume war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (05.04.2019) bereits gerodet. Die Häuser im Nordwesten befinden sich zwar innerhalb des B-Planänderungsgebietes, werden jedoch **nicht** überplant (Luftbild genordet, Maßstab 1:500. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2018. Zugriff: 20.05.2018).

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bonner Straße sowie die Bestandsbebauung begrenzt. Im Osten grenzen der Hanfbauch sowie dessen Ufergehölze (Bäume) und eine Grünlandfläche an. Im Süden und Westen wird das Plangebiet durch die Wippenhohner Straße mit ihren Alleebäumen flankiert. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Rodungsfläche, einen (ehemaligen) Kleingarten, Brombeergebüsche und das „Interkult“ mit Parkplätzen charakterisiert.

Im Bereich des Hanfbaches stocken einige stark dimensionierte Bäume. Spechtlöcher wurden in ihnen nicht nachgewiesen. Spalten und Ritzen können nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Ein Nest (vermutlich Elster oder Rabenkrähe) befindet sich in einem Uferbaum. Der Hanfbach weist im angrenzenden Bereich zum B-Plangebiet keine strukturreichen Uferzonen mit Steilwänden, Bachkolken und/oder sonstigen wertvollen Strukturelementen auf. Das östlich angrenzende und überplante Grünland wird als Mähweide bewirtschaftet. Die

Alleebäume entlang der Wippenhohner Straße weisen weder Baumhöhlen noch Spalten und Ritzen auf.

Kleingewässer oder sonstige potenziell wertvolle Biotopstrukturen (z.B. Mosaik aus vegetationsfreien Flächen und schütterer Vegetation, Nachtkerzenbestände etc.), die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum dienen könnten, wurden im B-Plangebiet nicht festgestellt.

Für den Vorhabensbereich können bereits Vorbelastungen vor allem in Form optischer und akustischer Störwirkungen konstatiert werden. Hier sind vor allem die erwähnten Straßen, der Parkplatz sowie das „Interkult“ hervorzuheben.

Die folgenden **Abbildungen 3 - 10** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung im Bereich des Plangebiets.



Abbildung 3: Blick auf die bereits gerodeten Flächen.



Abbildung 4: Fläche die als Kleingarten genutzt wurde.



Abbildung 5: Blick auf das Interkult. Im Vordergrund befindet sich Grünlandfläche.



Abbildung 6: Blick auf den Parkplatz angrenzend zum Interkult.



Abbildung 7: Blick auf den Hanfbach von Westen nach Osten.



Abbildung 8: An der Hanfbachbrücke an der Bonner Straße befindet sich kein Wasserramselkasten oder Schwalbennest.



Abbildung 9: Nest in einem Uferbaum am Hanfbach.



Abbildung 10: Ausgeprägter Brombeerbestand im östlichen Bereich des B-Plangebiets.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Hierbei handelt es sich um die Angaben zum Vorkommen geschützter Arten im Messtischblatt (MTB) 5209 (Siegburg) (TK 1:25.000, Siegburg) sowie um die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2019a, b, c, d). Weiterhin wurden Angaben aus die „Brutvögel Nordrhein - Westfalens“ (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) in der Auswertung berücksichtigt. Ggf. erfolgt eine Recherche bei den zuständigen Behörden und Umwelt- und Naturschutzverbänden.

Nach Verschneidung der einzelnen Quadranten 5209/4, 5209/3, 5209/2 und 5209/1 (im Folgenden als „relevanten MTB“ bezeichnet) konnten nach LANUV (2019a-d) für die hier relevanten Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Höhlenbäume; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen insgesamt 27 planungsrelevante Vogelarten, drei Fledermausarten, Wildkatze sowie jeweils drei Amphibien- und drei Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

Es ist jedoch zu vermuten, dass die Aufführung dieser Artengruppen unvollständig sein können. Dies wird auch von Seiten des LANUV kommuniziert. So sind beispielsweise die Artennachweise der MTB, die den Kölner Raum betreffen, unvollständig. Sollten die Lebensraumansprüche von weiteren planungsrelevanten Arten nach KAISER (2018) erfüllt sein und gleichzeitig deren Vorkommen, z.B. im Hinblick auf Brutvögel nach GRÜNEBERG (2016) im hier relevanten MTB belegt sein, werden sie in vorliegender Artenschutzprüfung ebenfalls behandelt.

3.2 Vorgehensweise

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.

- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist und keine Tiere getötet werden (Freiberg Urteil BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10). Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.3 Methodik

Die in Kap. 3.1 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehungen wurde der Vorhabenbereich auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (KAISER 2018) und regional „gefährdeten“ Vogelarten (Niederrheinische Bucht) nach Rote Liste NRW (GRÜNEBRG et al 2016) hin überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für solche Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch

Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

4 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass wie oben bereits beschrieben alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach KAISER (2018)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach KAISER (2018) als planungsrelevant bezeichneten Vogelarten berücksichtigt.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten, die im MTB 5209 für die hier relevanten Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Höhlenbäume; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen nachgewiesen sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Demnach werden in vorliegendem Gutachten auch Vogelarten geprüft, die nach Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) in der hier relevanten Verbreitungslandschaft „Niederrheinischen Bucht“ mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden. Berücksichtigt werden jedoch nur Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und Lebensraumeignung im Vorhabenbereich vorkommen können bzw. nachgewiesen wurden.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar

insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen (mit Ausnahme der Artenliste) und im Text aufgeführt.

4.2 Fledermäuse

Im MTB 5209 werden für die hier relevanten Lebensraumtypen drei Fledermausarten (**Braunes Langohr, Kleine Bartfleder- und Zwergfledermaus**) nachgewiesen.

Während der Migrationszeiten von Fledermäusen sind weiterhin Vorkommen sonstiger Fledermausarten denkbar, die jedoch aufgrund der Lebensraumausstattung keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im B-Plangebiet (abgesehen von den Bestandsgebäuden, die **nicht** überplant werden) vorfinden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit/Praktikabilität sowie dem Umstand, dass für solche Arten keine bzw. unwesentliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besitzt nur dann eine Relevanz, wenn hiermit die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden ist, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist), werden sie im Folgenden formal mit betrachtet, aber weder einzeln vertiefend geprüft noch artspezifisch in den Tabellen und Text aufgeführt.

Die Gruppe der Fledermäuse wird daher zunächst weiterverfolgt.

4.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

Im MTB 5209 wird für die hier relevanten Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Höhlenbäume; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen die **Wildkatze** als sonstige Säugetierart nach Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet. Die Wildkatze besiedelt Lebensräume mit großen, ungestörten und unzerschnittenen Waldbeständen. Bevorzugt werden alte Laub- und Mischwälder mit ausgedehnten Waldrandzonen, Gebüsch- und Heckenstrukturen und Wasserstellen. Geeignete Habitatstrukturen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Da ein Vorkommen der Wildkatze mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird die Art nicht weiter behandelt.

Die **Haselmaus** wird im MTB 5209 nicht gelistet. Im Vorhabenbereich werden die Lebensraumansprüche der Art jedoch erfüllt. Im Plangebiet ist teilweise eine strukturreiche Strauchschicht mit Beerenpflanzen (Brombeere) vorhanden.

Die Haselmaus wird daher weiterverfolgt.

4.4 Amphibien und Reptilen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5209 (Siegburg) sind für die relevanten Lebensraumtypen Vorkommen **drei Amphibien-** sowie **drei Reptilienarten** gemeldet.

In den hier relevanten MTB werden **Gelbbauchunke**, **Kammolch** und **Kreuzkröte** gelistet. Stillgewässer, Gewässerstrukturen (Bachkolke), oder temporäre Klein-/Kleinstgewässer, die den genannten Amphibienarten als Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich solche Gewässer nach starken Regenfällen bilden. Landhabitate, die im räumlichen Zusammenhang zu den Laich- und Aufenthaltsgewässern stehen müssen, können daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Daher ist ein Vorkommen im Landhabitat ebenfalls nicht zu erwarten.

Demnach können Amphibienvorkommen für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für weitere Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt der Eingriffsbereich als Lebensraum nicht in Frage.

Die Gruppe der Amphibien wird daher nicht weiter betrachtet.

Für Eidechsenarten (**Mauer-**, **Zauneidechse**) und Schlangen (**Schlingnatter**) fehlen essentielle Kleinstrukturen, wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang. Daher kann ein Vorkommen für die Zauneidechse und/oder weiterer planungsrelevanter Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch die Gruppe der Reptilien wird demnach nicht weiter behandelt.

4.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5209 sind keine Wirbellosenarten gelistet. Für das Vorkommen von Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie fehlen aber auch entsprechende Biotopstrukturen, wie z.B. Weidenröschen-, Nachtkerzen- oder Blut – Weiderichbestände, die für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers entscheidend sind. Auch fehlen aquatische Lebensräume (struktureiche) Stillgewässer, die für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten entscheidend sind.

Die Gruppe der Wirbellosen wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.

5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Für Flächen beiderseits der Wippenhohner Straße wurde in den Jahren 1975 bis 1977 der Bebauungsplan 01.10 erarbeitet. Im Rahmen des B-Planänderungsverfahrens zwischen Wippenhohner und Bonner Straße setzt der alte B-Plan ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal zwei Vollgeschossen, einer Geschossflächenzahl von 0,8 und mit flach – bis 20 Grad – geneigten Dächern fest. Es werden zwei überbaubare Flächen festgesetzt, die sich jeweils über mehrere Grundstücke erstrecken. Für das zur Bebauung anstehende Grundstück ist eine im Vergleich zum Umfeld sehr geringe überbaubare Fläche vorgesehen. Die für den zur Neuplanung anstehenden Bereich vorgesehene Erschließung mit einer städtischen Straße parallel zur Wippenhohner Straße wurde bisher nicht nach den Planvorgaben ausgebaut; der Bestand entspricht nicht dem Bebauungsplan. Insbesondere gibt es bis heute keine Wendeanlage. Die zur Neuplanung anstehende Fläche wird im Weiteren als „Plangebiet“ bezeichnet.

Vorgesehen ist ein dreigeschossiges Wohngebäude mit einem drei- und einem viergeschossigen Teil, das sich in seiner Lage, Höhe und Ausrichtung an der Nachbarbebauung orientiert. Das Gebäude soll 30 geförderte Wohnungen unterschiedlicher Größe enthalten und ist nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung zur Befriedigung bestehender Bedarfe am Wohnungsmarkt sinnvoll. Es muss und wird insofern auch die hohen baulichen Standards des geförderten Wohnungsbaus hinsichtlich Barrierefreiheit und Wärmeschutz einhalten.

Art der Nutzung

Die grundlegende Festsetzung des alten Bebauungsplans „Allgemeines Wohngebiet“ kann erhalten bleiben und würde den Standort des „Interkult“ planungsrechtlich dauerhaft sichern. Das „Interkult“ ist unter die Kategorie „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ der Baunutzungsverordnung zu fassen. Es kann sich, wie im alten Bebauungsplan festgelegt, auch deshalb in einem Allgemeinem Wohngebiet weiterentwickeln, weil seine Betriebszeiten in aller Regel nicht über 22.00 Uhr hinaus gehen. Ebenso, aber mit weitergehenden Risiken verbunden wäre auch eine Gemeinbedarfsfläche denkbar. Diese stünde aber beispielsweise einer späteren Reaktivierung der Wohnnutzung im Wege. Im übrigen ermöglichen die vorgeschlagenen Festsetzungen auch für das „Interkult“ Erweiterungen. Die Freiflächen im Nordosten des Plangebiets, außerhalb der Bau und Parkplatzflächen, sollen als öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

Maß der Nutzung

Die städtebauliche Figur des Neubaus (Bauflächen, Gelände- und Gebäudehöhen) greift den Rahmen und die Strukturen der Umgebungsbebauung auf. Die Altbebauung im Norden des Plangebiets kann auf der Grundlage einer einheitlichen und zusammengefassten Bauflächenfestsetzung koordiniert bzw. gemeinsam entwickelt bzw. erneuert werden. Die geplanten Gebäudehöhen gehen von einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 72,00 Metern (Ausnahme: „Interkult“= 72,94 Meter) aus und ermöglichen überwiegend 12,50 Meter hohe, d.h. viergeschossige Gebäude. Der niedrigere Teil des Neubauprojektes sowie das „Interkult“ - letzteres als Abschluss der Bebauung und auf ca. einen Meter höherem Gelände – können 9,50 Meter oder drei Geschosse hoch werden. Der gesamte Planbereich wird an der Westseite von der Bauverbotszone der L 125, die dort freie Strecke ist, tangiert. Der rechtskräftige B-Plan berücksichtigt dies insbesondere zur Kreuzung hin nicht in vollem Umfang; dort überschneiden sich die überbaubare und zum Teil bebaute Fläche und die Bauverbotszone. Da mit einem weiteren Ausbau der L 125 nicht zu rechnen ist, sichert das Plankonzept in der vorliegenden Fassung weiterhin den baulichen Bestand; der Verlauf der 20-Meter-Linie ist zusätzlich im Plan erkennbar.

Erschließung

Die bisher nicht realisierte Wendeanlage, deren Maße dem aktuellen Bedarf und heutigen Richtlinien ohnehin nicht mehr entsprochen hätten, entfällt. Die Wendeanlage soll nunmehr vom Bauträger auf dem Projektgrundstück errichtet werden und kann dort zusätzlich als Feuerwehraufstellfläche genutzt werden. Die Dimensionierung erfolgt nach den Anforderungen der Abfallentsorgung und reicht für ein dreiachsiges Müllfahrzeug aus. Die auf der Ostseite geplante neue, 5 Meter breite Stichstraße erfüllt mehrere Funktionen. Sie erschließt neben einem Teil der Stellplätze für das „Interkult“ auch die Stellplätze des neuen Wohngebäudes, dient dem geplanten Gewässer als Unterhaltungsweg und der Andienung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen. Zudem ist sie rückwärtige Feuerwehrezufahrt. Nördlich der Stellplatzanlagen führt in Verlängerung ein Fußweg zur Bonner Straße. Die Straßenplanung orientiert sich ansonsten, anders als der alte Bebauungsplan, am Bestand, so dass sich Baumaßnahmen auf die neue Stichstraße und den Wendepplatz beschränken können. Eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zwischen Stadt und Landesbetrieb Straße ist noch nicht erfolgt. Die geplante Wendeanlage schließt an im städtischen Eigentum befindliche Flächen an und ist daher unabhängig davon möglich.

Stellplätze

Das „Interkult“ hat bzw. benötigt 14 Stellplätze, von denen 4 westlich des Gebäudes und 10 südlich angeordnet sind. Dies soll bei einer Neuordnung so aufgegriffen werden. Das geplante

Wohnhaus benötigt – ausgehend von einem Stellplatz je Wohnung - ca. 30 Stellplätze. Die genaue Berechnung muss evtl. die Wohnungsgrößen berücksichtigen, so dass für größere Wohnungen mehr als 1 Stellplatz anzurechnen ist. Im Gegenzug ist der bei gefördertem Wohnraum insgesamt geringere Stellplatzbedarf zu beachten, so dass die Rechnung angemessen ist. Die 10 Parkplätze „Interkult“ und ca. 30 des Wohnhauses werden voneinander getrennt errichtet und erschlossen und den jeweiligen Gebäudeeingängen zugeordnet. Dies ermöglicht auch die direkte Zuordnung von Behindertenstellplätzen. Die Planung ermöglicht eine Erweiterung des Parkplatzes über den beschriebenen Bedarf aus dem Gebiet hinaus um ca. 28 weitere für umliegende Nutzungen, die z.T. (Wohnanlage, Arztpraxis) auch heute den Parkplatz am „Interkult“ belegen. Über den geplanten Fußweg wäre auch die Bonner Straße gut erreichbar. Die Stellplatzanlagen werden jeweils großzügig begrünt.



Abbildung 11: Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße zur Lage der Bebauung. (Stand-B-Plan-Entwurf 16.02.2020)

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Bei dem hier relevanten Vorhaben handelt es sich um Umsetzung des B-Plan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße, Hennef (Wohnbebauung und Anlage von Parkplätzen). Folglich sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Im Hinblick auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf Kraut- und Strauchstrukturen. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte daher im vorliegenden Fall in die insgesamt vorgesehene Flächenkulisse integrierbar sein. Weiterhin stehen auf dem bestehenden Parkplatz ausreichend Flächen als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen zur Verfügung. Damit ist auf dem eigentlichen Standort nicht mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu rechnen, die über den anlagebedingten Flächenverbrauch hinausgehen.

➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Vorbelastungen vor allem durch akustische und optische Effekte, die insbesondere durch die Lage (Interkult, Ortslage, angrenzende Bebauung, ehemaliger Kleingarten, Parkplatz, Straße) hervorgerufen werden, sind dem zufolge für den Vorhabensbereich bereits zu konstatieren. Weiterhin wirken die Gehölze der Hanfbachaue als natürliche Schutzkulisse, v.a. gegenüber optischen Wirkfaktoren. Eine erhebliche Zunahme betriebsbedingter Störungen ist nicht zu erwarten.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Aufgrund seiner

Lage, der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs und seiner begrenzten Biotopausstattung ist dem Vorhabenbereich keine Vernetzungs- und Verbundbeziehungen zuzuordnen. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien führen.

Weiterhin kann eine Gefährdung der Haselmaus, die in den Brombeergebüschen potenzielle ganzjährig geeignete Habitate vorfindet, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht nicht, da der Vorhabenbereich für sie kein Lebensraumpotential aufweist.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 7). Im Vordergrund, bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen baubedingte Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Gefährdung von Tieren führen können sowie ggf. kleinflächige anlagebedingte Lebensraumverluste.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen (Gehölze der Hanfbachaue wirken als natürliche Schutzkulisse, v.a. gegenüber optischen Wirkfaktoren) lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Untersuchungsgebiet bzw. Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden (vgl. **Abb. 2**). Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2019c) des Landes NRW sowie des LINFOS (LANUV 2019d) erbrachte keine Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.

6.1 Europäische Vogelarten

Insgesamt wurden 27 planungsrelevante Vogelarten für die hier relevanten Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Höhlenbäume; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen im MTB 5209 nachgewiesen. Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet als Gastvogel nutzen, wurden nicht erbracht. Das erfasste Arteninventar kann der folgenden **Tabelle 1** entnommen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten in den hier relevanten MTB 5209/4, 5209/3, 5209/2 und 5209/1 (LANUV 2019a) sowie ggf. ergänzte regional gefährdete Brutvogelarten für die hier relevanten Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Höhlenbäume; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG), was ausschließlich die überplanten, also die neuen Bebauungsflächen betrifft und Begründung (vgl. LANUV 2019a, b, BAUER et. al 2011). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Bluthänfling	Brütend	k. A.	Nein	Als Lebensraum nutzt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen und einer kurzen, samentragenden Krautschicht wie Agrar-, Heide- und Ruderalflächen, aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Dichte Büsche, Hecken und junge Koniferen dienen als Neststandort. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden. Als Nahrungsgast denkbar
Eisvogel	Brütend	G	Nein	Die Art ist auf Gewässer mit Steilufern oder Wurzeltellern in Gewässernähe als Brutplätze angewiesen. Potenzielle Brutplätze, wie Röhren in Steinwänden und/oder Abbruchkanten aber auch Wurzelteller konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Ein Vorkommen am Hanfbach als Nahrungsgast ist jedoch möglich.
Feldschwirl	Brütend	U	Nein	Der Feldschwirl besiedelt offene Landschaften mit dichter Krautschicht und vereinzelt höheren Strukturen wie Stauden, Sträuchern oder kleinen Bäumen. Er ist beispielsweise auf extensiv genutzten Feuchtwiesen, Kahlschlägen und lichten Waldstandorten sowie grasreichen Heide-, Seggen- und Moorengebieten anzutreffen. Sein Nest errichtet er versteckt in dichter Vegetation direkt am Boden oder in unmittelbarer Bodennähe. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Feldsperling	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum dienen dem Feldsperling landwirtschaftlich genutzte, offene bis halboffene Kulturlandschaften. Er kann außerdem Randbereiche von Vorstädten, ländliche Siedlungen und Wäldern besiedeln. Als Höhlenbrüter nutzt er überwiegend Baumhöhlen als Neststandort, nimmt aber auch Nistkästen, Mauer-, Fels- und Gebäudenischen sowie Nester der Mehl- und Uferschwalbe an. Selten werden Nester freistehend in dichten Gehölzen angelegt. Sein Brutplatz findet sich beispielsweise in Feldgehölzen, Hecken oder Kleingärten. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Girlitz	Brütend	k.A.	Nein	Der Girlitz ist auf trockene und warme Standorte angewiesen. Er brütet in halboffenen Landschaften mit einem Wechsel von lockeren Baumbeständen, Flächen mit niedriger Vegetation sowie einer ausgebildeten Kraut- und Staudenvegetation. Geeignete Lebensräume finden sich meist in Städten und in Siedlungsnähe, zum Beispiel in Park- und Gartenanlagen, Baumschulen, Alleen oder am Rand von Weinbergen. Sein Nest legt der Girlitz bevorzugt in Nadelbäumen, aber auch in Laubbäumen, Sträuchern oder Rankenpflanzen an. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Grauspecht	Brütend	S	Nein	Der Grauspecht besiedelt strukturreiche Landschaften von ausgedehnten Laub- und Mischwäldern bis hin zu kleinen Feldgehölzen oder Parkanlagen. Wichtig ist ein hoher Anteil an offenen, ameisereichen Flächen wie Lichtungen, Waldränder oder auch Streuobstwiesen sowie ein gewisser Totholzanteil. Er brütet in selbst gebauten oder fremden Höhlen an geschädigten Laub- oder in seltenen Fällen auch Nadelbäumen. Potenzielle alte Brutbäume konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	Brütend	G	Nein	Der Habicht benötigt Wälder mit altem Baumbestand ab ca. einem Hektar Größe als Bruthabitat. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar.
Kleinspecht	Brütend	U	Nein	Der Lebensraum des Kleinspechtes umfasst alte, totholzreiche Laubwälder, lichte Laub- und Mischwälder sowie Parks, Gartenanlagen und Obstgärten mit Altholzbestand. In dichten Waldbeständen ist er auf die Waldrandzone beschränkt. Die Bruthöhlen des Kleinspechtes befinden sich im toten oder morschen Holz von Laubbäumen. Weichhölzer werden bevorzugt. Außerhalb der Brutzeit kann die Art auch in anderen Waldbeständen und Biotopen auftreten. Potentielle Brutbäume und ein größerer Totholzanteil sind im EG nicht nachgewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Ein Vorkommen am Hanfbach als Nahrungsgast ist jedoch möglich.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Mäusebussard	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Mäusebussards umfasst alle Kulturlandschaften, wobei strukturreiche, mosaikartige Landschaften bevorzugt werden. Als Bruthabitat ist er auf geeignete Baumbestände angewiesen. Horste befinden sich meist in Waldrandnähe, in Feldgehölzen und Baumgruppen aber auch auf Einzelbäumen. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden. Als Nahrungsgast denkbar.
Mehlschwalbe	Brütend	U	Nein	Die Mehlschwalbe brütet in menschlichen Siedlungen an der Außenseite von Gebäuden. Selten finden sich die Nester des Koloniebrüters auch an Felswänden. Zwecks Nahrungssuche wird Gewässernähe der Neststandorte bevorzugt. Außerdem werden offene Flächen als Jagdhabitat genutzt. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Es befinden sich Brutmöglichkeiten im WR an den angrenzenden Gebäuden; es wurden allerdings keine Nester nachgewiesen.
Mittelspecht	Brütend	G	Nein	Der Mittelspecht besiedelt bevorzugt ältere, eichenreiche Wälder ab einer Größe von 30 ha, kommt aber auch in anderen Laub(misch)wäldern vor, beispielsweise in Hartholzauen und Erlenbruchwäldern. Wichtig ist die Existenz alter bzw. grobborkiger Bäume mit Störstellen sowie stehenden Totholzes. Sein Nest befindet sich in Ast- oder Stammhöhlen in weichem, geschädigtem Holz von Laubbäumen. Potentielle, alte Brut- und Nahrungsbäume konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Ein Vorkommen am Hanfbach als Nahrungsgast ist jedoch möglich.
Neuntöter	Brütend	U	Nein	Der Lebensraum des Neuntöters umfasst halboffene bis offene Kulturlandschaften mit lichten Gebüsch und Flächen niedriger, geringer Vegetation, beispielsweise Ruderal- und Saumstrukturen. Er besiedelt vorzugsweise extensive Wiesen, Weiden oder Feuchtgebiete mit Hecken und Feldgehölzen sowie Kahlschläge und Windwurfflächen. Er brütet in Büschen sowie kleinen Bäumen, wobei das Nest bevorzugt in Dornensträuchern angelegt wird. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Rauchschwalbe	Brütend	U	Nein	Als Kulturfollower ist die Rauchschwalbe in offenen, landwirtschaftlich extensiv genutzten Landschaften angesiedelt. Sie brütet meist in den Innenräumen von Gebäuden wie Ställen, Schuppen oder Lagerräumen, in Ausnahmefällen aber auch an Brücken oder in Schächten. Zur Nahrungsjagd sucht sie offene Grünlandflächen, zum Beispiel Viehweiden auf. Als Nahrungsgebiete bei ungünstigem Wetter dienen häufig Gewässer sowie andere Bereiche in denen die Nahrungstiere niedrig fliegen. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Es befinden sich Brutmöglichkeiten im WR. Bei den angrenzenden Gebäuden wurden allerdings keine Nester nachgewiesen werden.
Rotmilan	Brütend	S	Nein	Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Acker- und Grünland, Feldgehölzen und Wäldern. Sein Horst befindet sich auf hohen Bäumen in Waldrandnähe oder Feldgehölzen. Der Rotmilan jagt bevorzugt über Offenland mit niedriger Vegetation und möglichst vielen Grenzstrukturen. Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Sperber	Brütend	G	Nein	Die Art brütet bevorzugt in Nadel-, Stangenholzbeständen bzw. Laubstangenhölzern. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften mit ausreichend Deckungsmöglichkeiten. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Star	Brütend	k. A.	Nein	Der Star kann eine Vielzahl an Landschaften besiedeln, sofern diese über genügend Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen verfügen. Als Nistplatz nutzt er vor allem Baumhöhlen aber auch Felshöhlen, Spalten an Gebäuden sowie vielerorts Nistkästen. Der Nahrungserwerb findet meist auf nicht zu trockenem, kurzrasigem Grünland statt. Geeignete Habitate finden sich unter anderem in Parkanlagen, Ortschaften, an Waldrändern und Waldlichtungen. Außerhalb der Brutzeit sind sie oft in Obstgärten und im Grünland anzutreffen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Schleiereule	Brütend	G	Nein	Die Schleiereule kommt in offenen Kulturlandschaften mit einer engen Bindung an menschliche Siedlungen vor. Sie ist auf dunkle Brutnischen angewiesen, die sie meist an Gebäuden wie Scheunen, Kirchtürmen und Dachböden abseits stehend oder in Dörfern und Kleinstädten bezieht. Selten können sie auch an Felsen oder Steinbrüchen brüten. Ihr Jagdgebiet findet sich im Offenland sowie entlang von Gräben, Hecken, Straßen, und Wegen. Brutplätze, Kotsuren oder Gewölle konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Schwarzkehlchen	Brütend	G	Nein	Das Schwarzkehlchen besiedelt bevorzugt sonnenexponierte, trockene und offene Standorte. Lückig stehende, höhere Bäume werden im Brutrevier toleriert. Wichtige Habitatelemente sind Warten in Form von erhöhten Einzelstrukturen und Flächen kurzer, nicht zu dichter Vegetation. Sein Nest legt es meist in Vertiefungen am Boden in Hanglage an. Es brütet auf extensiv genutztem Grünland, Ruderal- und Brachflächen und den Randbereichen von Mooren. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Schwarzspecht	Brütend	G	Nein	Als Lebensraum präferiert der Schwarzspecht größere Waldbestände, vor allem alte Buchenwälder mit Nadelholzanteilen. Er nutzt aber auch Gehölzgruppen und Altholzinseln. Ein geeigneter Nistbaum besitzt einen hohen, astfreien, dicken Stamm mit glatter Rinde sowie gute Anflugmöglichkeiten. Als Nahrungshabitat dienen dem Schwarzspecht Misch- und Nadelwälder mit Totholz und alten Baumstümpfen sowie bei sehr hohem Totholzanteil auch Laubwälder. Im EG sind keine potentiellen Bruthabitate in Form von geeigneten Höhlenbäumen nachgewiesen. Es enthält keine Bestandsstrukturen die als Nahrungshabitat relevant sind. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Turmfalke	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Turmfalken setzt zur Mäusejagd geeignete Flächen mit kurzer oder lückiger Vegetation voraus. Optimal sind offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit hohem Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche in Siedlungsnähe. In geschlossenen Wäldern brütet er nur am Rand. Als Nistplatz nutzt er Felsnischen und Halbhöhlen an Felswänden oder Gebäuden aber auch alte Horste anderer Arten in Bäumen oder Kunstbauten. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Uferschwalbe	Brütend	U	Nein	Der natürliche Lebensraum der Uferschwalbe sind Prallhänge und Steilküsten von Fließgewässern. Als Sekundärlebensraum nutzt sie heute aber hauptsächlich Abgrabungen wie Sand-, Kies- und Lössgruben. Ihre Nahrungssuche findet meist über Gewässern und Feuchtgebieten sowie im Grünland statt. Die Uferschwalbe ist ein Koloniebrüter und legt Höhlen in sandigen, senkrechten Steilwänden mit freien An- und Abflugmöglichkeiten an. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Uhu	Brütend	G	Nein	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Waldkauz	Brütend	G	Nein	Der Waldkauz besiedelt struktur- und nahrungsreiche Landschaften, wie lichte Laub- und Mischwälder, Park-, Friedhof- oder Gartenanlagen. Elementar sind Baumhöhlen verbunden mit Altholzbeständen sowie Sitzwarten. Er brütet bevorzugt in Baumhöhlen, bezieht in Ausnahmefällen aber auch Höhlen in Gebäuden, Boden und Felsen, künstliche Nisthilfen oder alte Greifvogel- und Krähenhorste. Brutplätze oder Kots Spuren, Gewölle konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Waldlaubsänger	Brütend	U	Nein	Der Lebensraum des Waldlaubsängers liegt im Waldesinneren strukturreicher, nicht zu dichter, naturnaher Wälder. Er bevorzugt Mischbestände mit einem geschlossenen Kronendach, einem hohen Stammraum und einer gering ausgebildeten Krautschicht. Darüber hinaus benötigt er Sitz- und Singwarten wie niedrige, gering belaubte Äste. Sein Nest wird meist am Boden versteckt in Vertiefungen, Grasbüscheln oder zwischen Baumwurzeln angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Waldohreule	Brütend	U	Nein	Die Waldohreule besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften, gewöhnlich Waldrandbereiche, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. In Siedlungslagen werden aber auch parkähnliche Anlagen genutzt. Als Jagdhabitat dienen der Art strukturiertes Offenland und größere Waldlichtungen. Sie nutzt Nester anderer Vogelarten als Nistplatz. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Brutplätze oder Gewölle konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar.
Waldschnepfe	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum der Waldschnepfe sind ausgedehnte, reich strukturierte Hochwälder mit einer Präferenz zu Laub- und Mischbeständen. Sehr dichte Waldbestände werden von der Art gemieden. Sie benötigt eine ausgeprägte Strauch- und Krautschicht, Randzonen Schneisen und Lichtungen für den Balzflug und eine weiche Humusschicht. Ihr Nest legt sie in einer Mulde am Boden mit freien An- und Abflugmöglichkeiten an. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Wanderfalke	Brütend	G	Nein	Der Wanderfalke besiedelt Mittelgebirgslandschaften und Tiefebene. Entscheidend sind für ihn geeignete Bruthabitate wie Nischen an Felsen und hohen Bauwerken. In lichten Althölzern sowie an Waldrändern kann der Wanderfalke auch in Nestern anderer Arten auf Bäumen brüten. Als Jagdhabitat nutzt er vor allem offene Landschaften, aber auch Waldgebiete und städtische Bereiche, wenn eine hohe Vogeldichte gegeben ist. Geeignete Brutplätze sind nicht nachgewiesen. Als Nahrungsgast denkbar. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

6.2 Fledermäuse

Für die hier relevanten MTB sind insgesamt **drei** Fledermausarten nachgewiesen (Kleine **Bartfledermaus**, **Zwergfledermaus** und **Braunes Langohr**). Eine Nutzung von Gebäudestrukturen im Eingriffsgebiet (EG), die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, kann für die Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus ausgeschlossen werden. Zwergfledermaus und Braunes Langohr können unter Umständen Quartiere in Spalten und Ritzen der Bäume im Bereich des Hanfbachs nutzen.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden Fledermausarten auf Grundlage der Angaben im hier relevanten MTB 5209 (Siegburg) (Tabelle 2) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2019 a, b) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 2: Fledermausarten in den hier relevanten MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4 (LANUV 2019a) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG), was ausschließlich die überplanten, also die neuen Bebauungsflächen betrifft für die hier relevanten Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Höhlenbäume; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Begründung (vgl. LANUV 2019a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, K.A. = keine Angaben. Fett = vorkommend.

Fledermausarten im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Braunes Langohr	Vorh.	G	Nein	Als Sommerlebensraum nutzt die Art bevorzugt lichte, unterholzreiche Wälder, sowie deren Ränder, Wiesen mit Feldgehölzen, Streuobstwiesen und parkähnliche Anlagen in Siedlungsbereichen. Wochenstuben finden sich in Gebäuden, Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen. Ihre Winterquartiere liegen in Stollen und Kellern, vermutlich auch in Baumhöhlen. Quartiere, insbesondere Zwischen- und Sommerquartiere können in der Hanfbachau nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im EG ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch denkbar. EG und WR besitzen keine essentielle ökologischen Funktion für die Art.
Kleine Bartfledermaus	Vorh.	G	Nein	Die kleine Bartfledermaus besiedelt strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern, oft in Siedlungsnähe. Wochenstuben und Sommerquartiere bezieht sie zumeist an Gebäuden, selten in Bäumen oder Fledermauskästen. Ihre Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen, Kellern und Bachunterführungen. Quartiere, insbesondere Zwischen- und Sommerquartiere können an den Gebäuden im WR nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im EG ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch denkbar. EG und WR besitzen keine essentielle ökologischen Funktion für die Art.

Fledermausarten im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Zwergfledermaus	Vorh.	G	Nein	Da sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich an und in Gebäuden befinden, weist sie eine hohe Bindung zu Siedlungsbereichen auf. Als Jagdrevier nutzt sie Gehölze und Gehölzbestände, Waldränder sowie Laub- und Mischwälder. Winterquartiere befinden sich in und an Gebäuden, in Stollen und Höhlen. Quartiere, insbesondere Zwischen- und Sommerquartiere können an den Gebäuden im WR nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im EG ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch denkbar. EG und WR besitzen keine essentielle ökologischen Funktion für die Art.

6.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

Die **Haselmaus** ist im relevanten MTB zwar nicht nachgewiesen (LANUV 2019a), jedoch werden deren Habitatansprüche ganzjährig erfüllt (Brombeergebüsche). Im direkten Umfeld befinden sich nur mäßig ausgeprägte Brombeerbestände. Aufgrund des hier angrenzenden vorhandenen Lebensraumtyps Wald-/Waldrand mit Kraut- und Strauchschicht lässt sich ein Vorkommen der Haselmaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Das Plangebiet ist zwar nicht unbedingt als Primärhabitat einzuordnen, jedoch kann eine ökologische Funktion als sporadisch genutztes Teilhabitat nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf Grundlage der Angaben im hier relevanten MTB 5209 (Siegburg) (Tabelle 3) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2019 a, b) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 3: Planungsrelevante Säugetierarten in den hier relevanten MTB 5209/4, 5209/3, 5209/2 und 5209/1 (LANUV 2019a) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG), was ausschließlich die überplanten, also die neuen Bebauungsflächen betrifft und Begründung (vgl. LANUV 2019a, b,, BAUER et. al 2011). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im MTB 5209/1, 5209/2, 5209/3 und 5209/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Haselmaus	k.A.	G	Ja	Die Haselmaus besiedelt präferiert Waldränder der Laub- und Laubmischwälder, kann aber auch in Parklandschaften mit Gehölzen, Hecken, Parks und Obstgärten vorkommen. Ein Vorkommen der Haselmaus ist vor allem im Bereich der ausgeprägten Brombeervegetation nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- V1a – baubedingt: Bauzeitpunkt – Vögel der Gehölze: Die Inanspruchnahme von Gehölzen (aufkommende Sukzession) müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitenden Maßnahmen erfolgen außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt. Bei einer Vorhabenumsetzung im Zeitraum 1. März bis 30. September sind die im Winter geräumten bzw. gerodeten Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (Freischneiden, Entfernen von Holzmieten und sonstigen Vegetationsresten) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.
- V1b – baubedingt: Bauzeitpunkt Optimierung Haselmaus: Die Maßnahme wird als reine Vorsichtsmaßnahme im Rahmen der worst-case-Annahme konzipiert. Durch Rodungsmaßnahmen von Gehölzstrukturen sowie Befahrung des Oberbodens ist eine ganzjährige Gefährdung von Individuen der Haselmaus (Sommerhabitat oder Winterversteck) nicht vollkommen auszuschließen. Dieses Risiko lässt sich weitgehend vermeiden, indem die Sträucher und Gebüsche in den zu rodenden Flächen und

Arbeitsflächen/Arbeitsstreifen zunächst im Winterhalbjahr "Auf den Stock gesetzt" werden. Die Arbeiten (Gehölzschnitt und Abtransport Schnittgut) sind händisch/motormanuell ohne Befahrung des Oberbodens im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchzuführen. Die Entfernung der Wurzelstöcke in gerodeten Bereichen erfolgt zeitlich versetzt, nach Abschluss der Winterruhe (ab 1. Mai). Haselmäuse überwintern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdhöhlen. Falls in den betroffenen Bereichen Haselmäuse vorkommen, würde dieses Vorgehen ein Überleben im Winterquartier gewährleisten und zu einer Abwanderung betroffener Individuen aus dem (gerodeten) Eingriffsbereich nach der Winterruhe führen.

- V2 - baubedingt: Ökologische Baubegleitung: Falls eine Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September (Vögel: Gebüschrodungen) stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.
- V3 - baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht, nicht entsteht.
- V4 - bau-, betriebs- und anlagebedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen: Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten, wandernder Amphibienarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs sowie eine zukünftige Parkplatzbeleuchtung möglichst gering zu halten. Die Baumaßnahmen sind bei Tageslicht durchzuführen. Sollte eine Beleuchtung der Baustelle in den Wintermonaten auf Grund der kurzen Tageslänge unbedingt notwendig sein, ist diese in zielgerichteter Form einzurichten. D.h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und es ist möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung zu verwenden und auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen oder LED 3000 K, Spektralbereich ca. 560 nm). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Dies gilt ebenfalls für eine zukünftige Parkplatzbeleuchtung.

Die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (in Anlehnung an MKUNLV 2013) zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, ist vorhabenbedingt nicht notwendig.

Als Empfehlung / Optionale bzw. fakultative Maßnahme (FM) sollte sich die geplante Begrünung an den Bedürfnissen der Haselmaus orientieren. Von der Maßnahme würden darüber hinaus auch ubiquitäre und ungefährdete Gebüschbrüter profitieren.

Fakultative / Optionale Maßnahmen

FM 1: Anlage einer mehrreihigen (mindestens dreireihige) Hecke. Als Pflanzgut sind Früchte tragende Gehölze, wie Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw. zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich autochthones / regionales Pflanzgut (Herkunftsgebiet Westdeutschem Tiefland oder Rheinisches Bergland (Grenzbereich)) gewählt wird. Aus Gründen des Anwachsens werden Heisterpflanzen empfohlen. Die Maßnahme lässt sich im Rahmen der geplanten Begrünung (Sichtschutz, Begrenzung) leicht in die Vorhabenumsetzung integrieren und kann aus Sicht des Natur- und Artenschutzes einen sinnvollen Beitrag leisten.

7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Für zahlreiche Arten, die im Wirkraum potenziell vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung).

An dieser Stelle wird noch einmal auf zwei Gerichtsurteile hingewiesen, die sich auf den § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen:

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im

Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

7.2.1 Vögel

7.2.1.1 Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste, hierzu zählen planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten) im Wirkraum potenziell auftreten könnten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle potenziellen Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da in der unmittelbaren Umgebung sind ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden (vgl. Abb. 2). Zudem ist die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung als gering einzustufen. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung Eiern oder Nestern kann auch für Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für Gastvögel in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.1.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich wird von ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Sollte die Beseitigung der Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1a (*Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel*) und in Kombination mit V2 (*Ökologische Baubegleitung*) und V3 (*Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*) kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation betroffener Arten sind nicht zu erwarten. Es könnte lediglich zu einer Verdrängung betroffener Arten ins Umfeld kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum ohne Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erhalten. Daher sind keinesfalls erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel zu erwarten.

Auf den Verlust (kleinflächig) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume (vgl. **Abb. 2**) vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen für ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.2 Fledermäuse

Im Hinblick auf Fledermäuse besitzt das Plangebiet keine ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten besitzen hier keine Wochenstuben- oder Winterquartiere. Es fehlen auch Altholzbestände mit großvolumigen Baumhöhlen, Totholz- sowie Gebäudestrukturen im Eingriffsgebiet (Neubauf Flächen). Folglich ist auch auszuschließen, dass eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit durch den Verlust von Quartieren eintreten kann.

Somit kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen inkl. der Jungtiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG bei Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Damit verbleiben möglicherweise nur Betroffenheiten durch betriebsbedingte Störungen. Auch im Hinblick auf Quartiere, die sich unter Umständen in den Bäume der Bachaue befinden, können Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, da die betriebsbedingten Störungen nicht bis dorthin wirken. Zudem wird durch die Maßnahme V 4 eine Beleuchtung der Bachaue vermieden. Die betriebsbedingten Störungen lassen sich somit lediglich auf mögliche und nur gering geeignete Nahrungsräume von Fledermäusen beschränken. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der Lokalspopulationen betroffener Fledermäuse in ihren Nahrungsräumen auswirken könnten, liegen folglich nicht vor.

Das Plangebiet besitzt für die nachgewiesenen Fledermausarten lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum/Durchzugsgebiet. Ein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt ist mit dem Verlust eines kleinflächigen Teils des potenziellen Jagdlebensraums sowie potenziell betroffener Einzelquartiere somit nicht verbunden.

Fazit: Für sämtliche im Vorhabenbereich und dessen Umfeld nachgewiesene Fledermausarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auch ohne die Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7.2.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

Wie bereits erwähnt ist eine ökologische Funktion des Plangebiets für die Haselmaus möglich. Aufgrund der vorhandenen begrenzten Biotopausstattung handelt es sich hierbei vermutlich – wenn überhaupt um ein sporadisch genutztes Teilhabitat.

Dennoch wird die **Haselmaus** als potenziell vorkommend eingestuft und wird im Folgenden in einer Einzelartbetrachtung behandelt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Potenziell vorkommend: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Angaben zur Biologie: Haselmäuse kommen im Vergleich zu anderen Kleinsäugetern natürlicherweise in verhältnismäßig geringen Dichten vor, leben mit bis zu 6 Jahren im Freiland vergleichsweise lange und haben mit maximal 2 Würfen mit durchschnittlich 4 Jungtieren eine geringe Vermehrungsrate, so dass die Art als K-Strategie unter den kleinen Nagern zählt (STORCH 1978; JUŠKAITIS 1994; BRIGHT & MORRIS 1996). Die Angaben zur Dichte von Haselmäusen je Hektar sind recht unterschiedlich in der Literatur. Bei Untersuchungen über inzwischen mehr als 20 Jahre konnte JUŠKAITIS (1994 und persönliche Mitteilung) nachweisen, dass die Dichten der Haselmaus relativ konstant sind. Die Dichten lagen zwischen 0,4-1,5 Individuen/ha im Frühjahr und 0,9-3,8 Individuen/ha im Herbst, schwankten also leicht bis maximal um den Faktor 4 (JUŠKAITIS 1994). JUŠKAITIS (1994) gibt als Durchschnittswert für gute Haselmausgebiete in Litauen 2-4 Individuen/ha an, BRIGHT & MORRIS (1996) nennen für die besten Vorkommen in England 5-8 Haselmäuse/ha. Letztlich ist die Dichte der Art stark vom Nahrungsangebot abhängig. Die Haselmaus ist eine waldgebundene Art, wobei sie vor allem dichte mehrstufige Wälder, Waldränder, offene und strauchreiche Blößen und Lichtungen sowie Windwurfflächen und Forstkulturen aufsucht. Mehr als 95% ihrer nächtlichen Aktivität verbringt sie im Kronenbereich der Bäume und Sträucher, selbst kleinere Exkursionen auf dem Boden werden vermieden (BRIGHT & MORRIS 1991). Ortswechsel in einer Nacht finden über Distanzen von maximal 300 m statt, bei den Weibchen meist deutlich darunter. In waldarmen Landschaften können Haselmäuse auf linienförmige Gehölzstrukturen ausweichen, sofern diese günstig ausgeprägt und lückenlos miteinander vernetzt sind (z.B. Schleswig-Holstein). JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) berichten bereits von Haselmäusen nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen. Haselmäuse entlang von Straßen sind schon länger bekannt. Im Zuge des FFH-Monitorings in Hessen wurden dann im Jahr 2010 Nester unmittelbar an einem Autobahnkreuz gemeldet; sie besiedelt dort durchgehende Begleitgehölze entlang der Fahrbahnen sowie größerflächige Gehölzbestände in den Auffahrtsschleifen. Aktuelle Untersuchungen (SCHULZ et al. 2012) belegen inzwischen regelmäßige Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen entlang von Straßen einschließlich Autobahnen, sofern diese zumindest teilweise an größere Wälder anschließen. obwohl hier erhebliche Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen und Luftwirbel vorhanden sind. Nester und Fraßspuren fanden sich selbst auf isolierten Flächen wie Auffahrtsschleifen kleiner 1 ha. In England wurden sogar Haselmausvorkommen im Mittelstreifen von Autobahnen (CHANIN & GUBERT 2012) gefunden; damit diese Populationen überleben können, müssen die Straßen regelmäßig gequert werden, was auch durch Telemetrie nachgewiesen wurde! NRW liegt am nordwestlichen Verbreitungsrand der Art. Die Haselmaus wird hier vor allem in den Mittelgebirgslagen gefunden (Weserbergland, Bergisches Land, Eifel, Sauer- und Siegerland), Nachweise aus dem Tiefland sind selten (LANUV 2010).			
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Aufgrund des Lebensraumangebots kann ein Vorkommen der Haselmaus im Vorhabenbereich nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher kann dem Vorhabenbereich zumindest die ökologische Funktion als Teilhabitat für Haselmäuse unterstellt werden.			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
■	FFH-Anhang IV – Art	Rote Liste-Status G	Messtischblatt 5209

europäische Vogelart		Deutschland Nordrhein-Westfalen	G
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
■	grün	günstig	
■	gelb	ungünstig / unzureichend	
■	rot	unünstig / schlecht	
	A	günstig / hervorragend	
	B	günstig / gut	
	C	ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Ohne die Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine vorhabenbedingte unmittelbare Gefährdung von Haselmäusen ganzjährig möglich.			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- V1b – baubedingt: Bauzeitpunkt Optimierung Haselmaus: Die Maßnahme wird als reine Vorsichtsmaßnahme konzipiert. Durch Rodungsmaßnahmen von Gehölzstrukturen sowie Befahrung des Oberbodens ist eine ganzjährige Gefährdung von Individuen der Haselmaus (Sommerhabitat oder Winterversteck) nicht vollkommen auszuschließen. Dieses Risiko lässt sich weitgehend vermeiden, indem die Sträucher und Gebüsche in den zu rodenden Flächen und Arbeitsflächen/Arbeitsstreifen zunächst im Winterhalbjahr "Auf den Stock gesetzt" werden. Die Arbeiten (Gehölzschnitt und Abtransport Schnittgut) sind händisch/motormanuell ohne Befahrung des Oberbodens im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchzuführen. Die Entfernung der Wurzelstöcke in gerodeten Bereichen erfolgt zeitlich versetzt, nach der Abschluss Winterruhe (ab 1. Mai). Haselmäuse überwintern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdhöhlen. Falls in den betroffenen Bereichen Haselmäuse vorkommen, würde dieses Vorgehen ein Überleben im Winterquartier gewährleisten und zu einer Abwanderung betroffener Individuen aus dem (gerodeten) Eingriffsbereich nach der Winterruhe führen
- V3 – baubedingt: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*: Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht, nicht entsteht. Flächeninanspruchnahmen darüber hinaus sind unzulässig.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Haselmaus sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig. Sollte die Art im Plangebiet vorkommen, würde sie allerhöchstens einen kleinen Teillebensraum verlieren. Funktionserhaltende Maßnahmen sind für diese potenziell vorkommende Art nicht notwendig.

Empfehlung / Optionale Maßnahme:

FM 1: Anlage einer mehrreihigen (mindestens dreireihige) Hecke. Als Pflanzgut sind Früchte tragende Gehölze, wie Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw. zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich autochthones/ regionales Pflanzgut gewählt wird (Herkunftsgebiet Westdeutschem Tiefland oder Rheinisches Bergland (Grenzbereich)). Aus Gründen des Anwachsens werden Heisterpflanzen empfohlen. Die Maßnahme lässt sich im Rahmen der geplanten Begrünung (Sichtschutz, Begrenzung) leicht in die Vorhabenumsetzung integrieren und kann aus Sicht des Natur- und Artenschutzes einen sinnvollen Beitrag leisten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine baubedingte Gefährdung von Haselmäusen ist sowohl im Sommer als auch im Winter denkbar. Durch das zweistufige Rodungsverfahren (vgl. Maßnahme V1c *Bauzeitpunkt – Optimierung Haselmaus*) wird diese weitestgehend verhindert. Durch das motormanuelle Roden der Gehölzschicht im Winter können Gefährdungen während der Aktivitätszeit ausgeschlossen, da sich die Tiere in dieser Jahreszeit in ihren Winterverstecken befinden (Winternest am Boden). Die Entfernung der Wurzelstöcke in den gerodeten Bereichen erfolgt zeitlich versetzt, nach Abschluss der Winterruhe (ab 1. Mai). Haselmäuse überwintern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdhöhlen. Falls in den betroffenen Bereichen Haselmäuse vorkommen, würde dieses Vorgehen ein Überleben im Winterquartier gewährleisten und zu einer Abwanderung betroffener Individuen aus dem (gerodeten) Eingriffsbereich nach

der Winterruhe führen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1b ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Untersuchungen zur Störwirkung von Haselmäusen durch Lärm und Licht liegen nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten, da Haselmäuse auch innerhalb von menschlichen Siedlungen vorkommen (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Es liegen auch Nachweise aus Böschungsrändern von Autobahnen Hessen-Forst FENA (Hrsg.) (2007) und Bahnstrecken vor. Untersuchungen von SCHULZ et al. (2012) belegen inzwischen regelmäßige Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen entlang von Straßen einschließlich Autobahnen, sofern diese zumindest teilweise an größere Wälder anschließen. Erhebliche Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen und Luftwirbel scheinen eine Besiedlung nicht auszuschließen. Nester und Fraßspuren fanden sich selbst auf isolierten Flächen wie Auffahrtsschleifen kleiner 1 ha. In England wurden sogar Haselmausvorkommen im Mittelstreifen von Autobahnen (CHANIN & GUBERT 2012) gefunden; damit diese Populationen überleben können, müssen die Straßen regelmäßig gequert werden, was auch durch Telemetrie nachgewiesen wurde.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit im Vorhinein ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Sollte die Haselmaus das Plangebiet besiedeln, würde sie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Vorhabenbedingt kommt es allerhöchstens zu einem kleinen Teilebensraumverlust. Aufgrund der geringen Flächengröße ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, auch ohne die Umsetzung von CEF-Maßnahmen aufrechterhalten werden kann. So stehen entlang der Bacheaue geeignete Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung. Sollte die freiwillige Maßnahme FM 1 umgesetzt werden, würde die Art hiervon zusätzlich profitieren.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Haselmaus erfüllt, sofern sie den Wirkraum besiedeln sollte.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ ja

☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja

☒ nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja

☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

Fazit: Sollte die Haselmaus den Wirkraum besiedeln, kann unter Berücksichtigung der in Kapitel 7.1 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Art ausgeschlossen werden

8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 6.2). Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

9. Zusammenfassung und Fazit: B-Plan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße eintreten könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind Auswertungen vorhandener Daten aus Messtischblättern, dem Biotopkataster und der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS) sowie einer Potentialabschätzung zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auf Grundlage einer Geländebegehung im Wirkraum des Vorhabens. Aufgrund der Vorbelastungen und begrenzten Biotopausstattung des Vorhabenbereichs ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

Für die (potentiell) vorkommenden und damit im vorliegenden Fachgutachten beschriebenen Fledermaus- und Vogelarten sowie der Haselmaus kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 7.1). Ein Vorkommen weiterer in den hier relevanten MTB 5209 genannten artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Wirbellose) kann für den Wirkraum bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Lebensräume fehlen.

Im Vorfeld kann jedoch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für folgende Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel Sträucher/Gebüsche, Haselmaus

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind daher obligat (vgl. **Kap. 7.1**):

- V1a – baubedingt: Bauzeitpunkt — Vögel der Gehölze
- V1b – baubedingt: Bauzeitpunkt Optimierung Haselmaus
- V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung
- V3 – bau-/betriebsbedingt: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
- V4 - bau-, betriebs- und anlagebedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Umsetzung des B-Plans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße, Hennef im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 11.02.2020



BÜRO STRIX

Dipl.-Forstwirt Markus Hanft
Friedrich-Brunner-Straße 111
53225 Bonn

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER H. G., BEZZEL, E., FIELDER, W (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz Aula Verlag Wiesbaden. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1991): Ranging and nesting behavior of the dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in diverse low-growing woodland. - J. Zoology, London 224: 589-600.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1996): Why are dormice rare? A case study in conservation biology. - Mammal Re view 26: 157-187.
- BÜRO STRIX (2018): In I. RIETMANN: Artenschutzprüfung „Eröffnung eines gewerblichen Kletterwaldes in Troisdorf“ (2018).
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeits-prüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67, veröffentlicht im August 2016
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52 19 – 67 (2015).
- JUŠKAITIS 1994 (1994): The structure and dynamics of common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) populations in Lithuania. - Hystrix (n.s.) 6(1-2): 273-279.
- KAISER, M. DR. (2018): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW.
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5108>), Abfrage: Mai 2018
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5108>), Abfrage: Mai 2018
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018c): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2016, Abfrage: Mai 2018
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018d): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: Mai 2018
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018e): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: Mai 2018
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H, VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C, HUTTERER, R (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- NOTTMEYER & LINDEN in NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 – 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.

- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus.- In: NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. - Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft) S. 259 - 280.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. *Journal of Zoology* 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

11. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plans Wippenhohner Straße, Hennef		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hennef		
Die Stadt Hennef plant die Umsetzung B-Plans Wippenhohner Straße, Hennef. Hierzu sind vorhabenbedingt Vegetationseingriffe notwendig. Weiterhin sind betriebsbedingte Störungen zu erwarten. Um die denkbaren vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte abschätzen zu können, wurde vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des ☒ ja ☐ nein Vorhabens ausgelöst werden?		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein		
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Alle planungsrelevanten Tierarten im MTB 5209.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.